

Verkündungsblatt 17|2008

Ausgabedatum 27.11.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education; Änderung der fachspezifischen Anlage Biologie	Seite 2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften Änderung der Anlage 3	Seite 4
Promotionsordnung der Juristischen Fakultät (Berichtigung des Verkündungsblattes 1/2007 vom 21.02.2007)	Seite 7
Prüfungsordnung Bachelor Chemie und Master Analytik, Material- und Nanochemie und Wirkstoff- und Naturstoffchemie	Seite 18
Richtlinie der Leibniz Universität Hannover zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen	Seite 19
Einrichtung eines Masterstudienganges Sonderpädagogik und Rehabilitations- wissenschaften	Seite 23

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät	Seite 24
Institutsordnung für das Institut für Pflanzengenetik	Seite 29
Institutsordnung für die Institute der Philosophischen Fakultät (Korrektur des Verkündungsblattes 16/2008 vom 28.10.2008)	Seite 30
Umbenennung des Instituts für Robotik	Seite 31

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Änderung der fachspezifischen Anlage Biologie zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 29.10.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education; Änderung der fachspezifischen Anlage Biologie

3.) Fachspezifische Anlagen zu den Unterrichtsfächern

Übergangsbestimmungen

(1) Die fachspezifische Anlage für das Fach Biologie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium des Faches Biologie im Bachelorstudiengang Technical Education aufgenommen haben.

(2) Für Studierende des Faches Biologie, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Biologie in der Fassung vom 29.09.2005. Prüfungen nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Biologie in der Fassung vom 29.09.2005 können letztmalig im Sommersemester 2011 abgelegt werden. Studierende des Faches Biologie, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen fachspezifischen Anlage geprüft werden.

a.) Biologie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte	Workload
<u>Einführung in die Biologie</u> - Zell- und Entwicklungsbiologie I			Klausur	5	150
<u>Einführung in die Biologie</u> -Genetik			Klausur	5	150
<u>Einführung in die Biologie</u> - Allgemeine Botanik			Klausur (90 Min.)	6	180
Zoologie			3 Klausuren*	6	180
Spezielle Botanik			Mündliche Prüfung (60%), Projektarbeit (40%)*	6	180
Mikrobiologie I			Klausur	6	180
Tier -und Humanphysiologie I			Klausur	6	180

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte	Workload
Einführung in die Fachdidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik		Klausur	5	150
	Sem. Einführung in die Biologiedidaktik				
	Seminar Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen				
Biologie lernen und lehren	Seminar Schulversuchspraktikum zur Humanbiologie		Klausur (60%), Referat (40%)	5	150
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts				

***Jede einzelne Prüfungsleistung / Teilklausur der Modulprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.**

Anmerkungen:

¹ Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

² Die Prüfungslänge beträgt bei mündlichen Prüfungen ca. 30 Min und bei Klausuren ca. 60 Min, falls in den Modulbeschreibungen keine anderen Zeiten angegeben sind.

Wiederholung von Prüfungsleistungen:

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.10.2008 die nachstehende Änderung der Anlage 3 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 29.10.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Änderung der Anlage 3 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften

Anlage 3a: Pflichtmodule (Semester 1 – 4) im Bachelor Geowissenschaften

Nummer	Modultitel	LP	Prüfungsart	Voraussetzung für Teilnahme am Modul*	Voraussetzung für Teilnahme an Wahlpflichtmodulen
B I-1	System Erde I	8	K, benotet		ja
B I-2	Bausteine der Erde - Kristallographie	6	K, benotet		ja
B I-3	Grundlagen der Botanik	3	K, unbenotet		nein
B I-4	Physik I	3	K, unbenotet		ja
B I-5	Mathematik I	5	K, benotet		ja
B I-6	Grundlagen der Chemie	4	K, benotet		ja
B II-1	System Erde II	8	K, benotet		ja
B II-2	Paläontologie/Paläobiologie I	3	K, unbenotet		nein
B II-3	Geländemethoden	3	B, unbenotet		nein
B II-4	Physik II	3	K, benotet		ja
B II-5	Mathematik II	5	K, benotet		ja
B II-6	Praktikum Allgemeine Chemie	4	M, unbenotet	B I-6	ja
B II-7	Datenauswertung für Geowissenschaftler I	3	K, benotet	Keine	ja
B III-1	System Erde III / Erdgeschichte	3	K, unbenotet	B I-1	nein
B III-2	Paläontologie/Paläobiologie II	3	K, unbenotet		nein
B III-3	Strukturgeologie	6	K, benotet	B I-1, B I-4	ja
B III-4	Kristalline Gesteine	6	K, benotet	B I-1, B I-2	ja
B III-5	Böden - Prozesse und Eigenschaften	4	K, benotet	B I-6	ja
B III-6	Grundlagen der Geophysik	2	K, benotet	B I-4, B I-5	ja
B III-7	Physikalische Chemie	6	K, benotet	B I-5, B I-6	nein
B III-8	Datenauswertung für Geowissenschaftler II	2	K, benotet	B II-7	ja
B IV-1	Böden und Pedogene Minerale	3	K, benotet	B I-6	nein
B IV-2	Sedimentgesteine	6	K, benotet	B I-1, B II-1	nein
B IV-3	Einführung in die Geochemie	5	K, benotet	B I-1, B I-2, B I-6	nein
B IV-4	Röntgenbeugung und Festkörperspektroskopie	5	K, unbenotet	B I-5, B I-6	nein
B IV-5	Anfängerkartierung	4	B, unbenotet	B I-1, B I-2, B II-3	nein

* Um für die Teilnahme am jeweiligen Modul zugelassen zu werden, müssen die angegebenen Module erfolgreich absolviert worden sein.

Abkürzungen:

B	Bericht; schriftliche Ausarbeitung	S	Seminarbeitrag, Vortrag
K	Klausur	LP	Leistungspunkte
M	Mündliche Prüfung; Antestat		

Anlage 3b: Wahlpflichtmodule (Semester 5 – 6) im Bachelor Geowissenschaften**Kompetenzbereich *Geowerkzeuge***

Nummer	Titel	LP	Prüfungsart	Voraussetzung für Teilnahme am Modul*
B GW-1	Grundlagen der Fernerkundung für Geowissenschaftler	4	K	
B GW-2	Geographische Informationssysteme GIS	4	B	
B GW-3	Sequenzanalyse	4	K	
B GW-4	Geophysikalisches Praktikum	4	B	
B GW-5	Röntgenbeugung II	3	B	BIII-7
B GW-6	Geochemische Analysetechniken Teil 1	4	K	BIII-7
B GW-7	Geochemische Analysetechniken Teil 2	4	B	BIII-7
B GW-8	Elektronenstrahl-Mikrosonde	4	B	BIII-7
B GW-9	Bodenuntersuchungsverfahren	4	B	BIII-7
B GW-10	Geologische Modellierungen	3	K	

Kompetenzbereich *Dynamische Erde*

Nummer	Titel	LP	Prüfungsart	Voraussetzung für Teilnahme am Modul*
B DE-1	Plattentektonik und kontinentale Deformation	6	K	BIII-7
B DE-2	Paläontologie/Paläobiologie III	3	M	
B DE-3	Quartärgeologie	3	K	
B DE-4	Magmatische und metamorphe Prozesse	6	K	BIII-7

Kompetenzbereich *Nutzung der Erde*

Nummer	Titel	LP	Prüfungsart	Voraussetzung für Teilnahme am Modul*
B NE-1A	Rohstoffe I (Stein und Erde)	2	K	BIII-7
B NE-1B	Rohstoffe II (metallische Rohstoffe)	2	K	BIII-7
B NE-1C	Rohstoffe III (Kohlenwasserstoffe)	2	B	BIII-7
B NE-2	Landwirtschaft	4	K	
B NE-3	Hydrogeologie	3	M	BIII-7
B NE-4	Deponierung/Endlagerung	3	B	

Projekte

Nummer	Titel	LP	Prüfungsart	Voraussetzung für Teilnahme am Modul*
B PR-1	Kristallin-Kartierung	5	B	B DE-4, BII-3
B PR-2	Quartär-Kartierung	5	B	B DE-3, BII-3
B PR-3	Bodenbewertung	5	B	B GW-9
B PR-4	Grosse Exkursion	4	B	

* Um zur Teilnahme am jeweiligen Modul zugelassen zu werden, müssen die angegebenen Module aus dem Bachelorstudiengang Geowissenschaften erfolgreich absolviert worden sein.

Alle aufgeführten Module in den Kompetenzbereichen „Geowerkzeuge“, „Nutzung der Erde“ und „Projekte“ werden nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Alle aufgeführten Module im Kompetenzbereich „Dynamische Erde“ werden benotet.

Anlage 3c: Module ohne Semesterbindung im Bachelor Geowissenschaften

Nummer	Modultitel	LP	Wahl/Pflicht	Prüfungsart
B Prak	Betriebspraktikum (6 Wochen)	6	Pflicht	B
B IV-6	Physik III (Praktikum)	5	Pflicht	M
B NE-5	Systematische Botanik	3	Wahl	K
B Engl	Englisch der Geowissenschaften und Geographie	4	Wahl	S

Alle in Anlage 3c aufgeführten Prüfungen werden nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät, veröffentlicht im Verkündungsblatt 1/2007 vom 21.02.2007, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Promotionsordnung der Juristischen Fakultät
(Berichtigung des Verkündungsblattes 1/2007 vom 21.02.2007)**

A) Promotionsgrundlagen

§ 1 Dokortitel

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht den Doktorgrad der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß den §§ 2 – 15; für eine Verleihung ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) gilt § 16.

§ 2 Promotionsberechtigte

(1) Alle promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät können Bewerbungen zur Promotion annehmen. Annahmefähig sind die Mitglieder der Professorengruppe, d.h. die hauptamtlichen, außerplanmäßigen, Honorar-Professorinnen und -Professoren sowie die Habilitierten der Fakultät; die Promotionsberechtigung wird durch Entpflichtung oder Eintritt in den Ruhestand nicht berührt.

(2) Eine Annahme bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung scheidet aus. Die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 1 zu bestätigen.

(3) Annahme verpflichtet zur Betreuung. Sie begründet ein Betreuungsverhältnis, das durch schriftliche Anzeige bei der Fakultätsleitung, vorbehaltlich der Befreiungsvorschrift des § 5, wirksam wird. Ein ausgeschiedenes Mitglied der Fakultät kann bis zu acht Semester nach Ausscheiden weiterhin betreuend und erstgutachtend bei angefangenen Promotionen tätig sein, sofern es das Dekanat vor Weggang über die noch ausstehenden Promotionen unterrichtet hat. Annahme und Betreuung sind keine Voraussetzungen für Anträge gemäß §§ 5 und 6.

§ 3 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaft leisten. Der Fakultätsrat kann Leitlinien bekannt machen, die eine gute fachliche Praxis bei der Durchführung von Promotionsvorhaben dokumentieren und die am Promotionsverhältnis Beteiligten binden, soweit wissenschaftliche Redlichkeit und Anspruchsniveau als Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaft betroffen sind.

(2) Wird als Dissertation eine Abhandlung vorgelegt, die aus mehreren wissenschaftlichen Einzelarbeiten besteht, so haben diese inhaltlichen Zusammenhang aufzuweisen. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten können als Dissertation zugelassen werden, sofern der zur Promotion vorgelegte Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung abgrenzbar und bewertbar ist und den Anforderungen entspricht, die an eine Einzeldissertation zu stellen sind.

(4) Die Dissertation soll in deutscher Sprache vorgelegt werden. Über begründete Abweichungsanträge ist spätestens mit der Entscheidung über den Einleitungsantrag (§ 6) zu befinden.

B) Zulassungsverfahren

§ 4 Grundvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium voraus, das durch das Bestehen der ersten oder zweiten juristischen Prüfung bzw. Staatsprüfung mit mindestens der Gesamtnote 'vollbefriedigend' abgeschlossen ist.

(2) Als weitere Promotionsvoraussetzung soll die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover studiert und hier mindestens ein Seminar oder ein Doktoranden-Kolloquium mit Erfolg besucht haben.

(3) Unter Beachtung des Abs. 2 kann auf Antrag zugelassen werden,

- a) wer ein Abs. 1 gleichwertiges rechtswissenschaftliches Studium im Ausland durch Staats- oder Diplomprüfung abgeschlossen hat, wenn deren Ergebnis der in Abs. 1 S. 1 genannten Note entspricht. Die Gleichwertigkeit des Studiums setzt voraus, dass der ausländischen Abschlussprüfung ein mindestens dreijähriges Fachstudium vorausgegangen ist, durch dessen erfolgreichen Abschluss die Promotionsvoraussetzungen der oder des Antragstellenden an der Heimatuniversität erfüllt sind;
- b) wer ein Studium an einer nichtjuristischen Fakultät (Fachbereich) mit einem Examen, das der ersten juristischen Staatsprüfung gleichwertig ist, abgeschlossen hat und an dieser Fakultät (Fachbereich) die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, wenn das Ergebnis der Abschlussprüfung der in Abs. 1 S. 1 genannten Note gleichwertig ist und zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenen-Übung nachgewiesen ist;
- c) wer einen fachlich einschlägigen, nicht universitären Hochschulabschluss mit gehobenem Prädikat besitzt und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten juristischen Fachrichtung an der hiesigen Fakultät nachweist. Qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn aus den drei dogmatischen Fachrichtungen der Fakultät je ein Seminarschein vorliegt, der mit der Note 'gut' bewertet worden ist.

§ 5 Befreiungsmöglichkeiten

(1) Von den in § 4 Abs. 1 bis 3 Buchst. a) genannten Zulassungsvoraussetzungen kann auf Antrag, über den spätestens ein Jahr vor Einreichung des Einleitungsantrags (§ 6) zu entscheiden ist, Befreiung erteilt werden. Über Befreiungsanträge ist vom Fakultätsrat nach Ermessen unter Maßgabe der nachstehenden Absätze zu befinden.

(2) Über Befreiungen vom Notenerfordernis gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Buchst. a) ist vor Annahme (§ 2 Abs. 3) zu entscheiden; die Bewilligung setzt in einer der beiden juristischen Prüfungen bzw. Staatsprüfungen mindestens die Gesamtnote „befriedigend“ voraus.

- a) Ist die erste Prüfung (§ 4 Abs. 1) mit der Note 'befriedigend' bestanden, ist Befreiung zu erteilen, wenn ein Seminarschein mit der Note 'sehr gut' vorgelegt wird, der von einem anderen als dem betreuenden Mitglied der Fakultät (§ 2 Abs. 3 S. 1) ausgestellt worden ist. Bei gleicher Voraussetzung ist Befreiung zu erteilen, wenn die oder der Antragstellende die Magisterprüfung an der Fakultät mindestens mit der Note 'magna cum laude' bestanden hat.
- b) Befreiung soll erteilt werden, wenn zwei Mitglieder der Fakultät, die gemäß § 2 Abs. 1 annahmefähig sind, den Antrag durch schriftliche Voten unterstützen. Darin ist begründet nachzuweisen, dass eine besondere Befähigung vorliegt, die in § 3 genannten wissenschaftlichen Leistungen zu erbringen. Der Nachweis ist zu gleichen Teilen auf Übungsleistungen im Studiengang, vorgelegte Seminarleistungen und auf den Arbeitsplan für die Dissertation zu stützen; an die Stelle der beiden erstgenannten Begründungsfaktoren können auch nachuniversitär erlangte außergewöhnliche Sonderkompetenzen im Blick auf das spezielle Promotionsvorhaben treten.

(3) Das zweisemestrige Studium an der Fakultät gemäß § 4 Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz gilt u.a. durch eine mindestens zweisemestrige wissenschaftliche Mitarbeit an der Fakultät oder Arbeitsgemeinschaftsleitung oder Korrekturassistenz als ersetzt.

§ 6 Einleitungsantrag

(1) Der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an das Dekanat zu richten. Über seine Zulassung entscheidet die Fakultätsleitung, in Zweifelsfällen der Fakultätsrat.

(2) Dem Einleitungsantrag sind beizufügen:

- a) die Dissertation in drei maschinenschriftlichen oder gedruckten Exemplaren, wobei mindestens eines in gebundener Form sowie eine elektronische Fassung einzureichen ist und ggf. ein Verzeichnis bereits vorhandener wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (§§ 4 und 5),
- d) eine verbindliche Erklärung darüber, ob bereits anderweitig eine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind,
- e) die verbindliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, nur die angegebenen Quellen benutzt und dem Schrifttum wörtlich oder sinngemäß entnommene Stellen kenntlich gemacht wurden,
- f) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- g) die Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2.

(3) Vom Promotionsverfahren kann zurückgetreten werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist.

§ 7 Zulassungsausschluss

(1) Die Einleitung des Promotionsverfahrens ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät (Fachbereich) beantragt oder bereits einmal erfolglos ein Promotionsverfahren durchgeführt worden ist.

(2) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat. Zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört auch die strikte Beachtung des urheberrechtlichen Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist.
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(3) Im Übrigen gelten §§ 18 und 19.

C) Promotionsverfahren

§ 8 Promotionsausschuss

(1) Nach Einleitung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung den Promotionsausschuss in folgender Zusammensetzung:

- a) mit der Gutachtenerstattung Beauftragte (§ 9 Abs. 1),
- b) ein weiteres promoviertes Mitglied der Fakultät, das der Professorengruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört. Kein Mitglied der letztgenannten Gruppe darf gleichzeitig ohne seine Zustimmung mehr als drei Promotionsausschüssen angehören. Das weitere Mitglied soll einer anderen juristischen Fachgruppe zugehören als die Gutachtenden.

(2) Bei fächerübergreifenden Dissertationen kann ein Mitglied der Professorengruppe einer anderen Fakultät (Fachbereich) angehören. Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden. Stimmenthaltung im Ausschuss ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Fakultätsrat kann zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss berufen. Den Antrag darauf können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Gutachten (§ 10) die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät stellen. Einem entsprechenden Antrag aus dem Promotionsausschuss ist zu entsprechen.

(4) Die Fakultätsleitung teilt die Zusammensetzung des Ausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mit. Sie entscheidet weiter im Benehmen mit allen Beteiligten bei notwendigen Vertretungen, sofern nicht von einem oder einer der Beteiligten der Fakultätsrat angerufen wird.

§ 9 Begutachtung

(1) Die Dissertation ist von zwei Mitgliedern der Professorengruppe, von denen eines der Fakultät angehören muss, anhand des Korrektorexemplars zu begutachten. Darüber hinaus kann ein die Habilitation anstrebendes, promoviertes Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden. Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, hat ein Mitglied dieser Fakultät zu gutachten. Es können zusätzliche Gutachten eingeholt werden.

(2) Die Gutachtenden werden vom Fakultätsrat bestimmt, wobei Betreuende (§ 2 Abs. 3 S. 1) vorrangig zu beauftragen sind.

(3) Die Gutachtenden sollen innerhalb von vier Monaten dem Promotionsausschuss schriftliche Gutachten erstatten, in denen sie die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen. Die Gutachten müssen spätestens am Ende der Vorlesungszeit des auf die Zulassung zur Promotion folgenden Semesters vorliegen. Die Fakultätsleitung überwacht die Wahrung der Fristen.

(4) Spricht sich eines der beiden Gutachten gegen Annahme aus, ist ohne Ausschussberatung ein weiteres Gutachten einzuholen. Dasselbe gilt, wenn die Benotungsvorschläge zur Dissertation um mindestens zwei Noten voneinander abweichen. Über die Gutachteneinholung entscheidet der Fakultätsrat, wobei sich die Abgabefristen des Abs. 3 entsprechend verlängern.

(5) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, ist zugleich eine Benotung (§ 12 Abs. 1) vorzuschlagen, die der Beratung unterliegt (§ 12 Abs. 3 Satz 1). Die Gutachten sind den Betroffenen mit der Befugnis zur Stellungnahme zur Kenntnis zu geben. Im Einvernehmen mit den Betroffenen kann das Beurteilungsverfahren einmal für höchstens sechs Monate ausgesetzt werden, um die Dissertation in der empfohlenen Weise zu berichtigen oder zu ergänzen.

(6) Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist die Arbeit mit „non rite“ (nicht genügend) zu bewerten (§ 12 Abs. 1).

§ 10 Gutachtenauslegung und Annahme

(1) Sind alle Gutachten bei dem Promotionsausschuss (§ 8) eingegangen, wird die Dissertation, im Falle des § 9 Abs. 5 in überarbeiteter Fassung, zusammen mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 S. 2 ist beizufügen. Den gutachtenfähigen Mitgliedern der Fakultät (§ 9 Abs. 1) ist die Auslegung der Dissertation mitzuteilen. Sie können zu der Dissertation und den Gutachten schriftliche Voten abgeben; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann der Fakultätsrat ein zusätzliches Gutachten bestellen. Auf Antrag einer zur Stellungnahme berechtigten Person kann die Fakultätsleitung die Auslegungsfrist um eine Woche, in Ausnahmefällen um zwei Wochen verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss hat nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Beratung die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf Grundlage der Empfehlungen der Gutachten oder über die Einholung eines weiteren Gutachtens zu treffen. Weichen die Bewertungen der Gutachten voneinander ab, ist den Gutachtenden vor der Entscheidung des Promotionsausschusses die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, die zu den Akten zu nehmen ist. Nicht gutachtende Mitglieder des Promotionsausschusses sollen Bedenken gegen eine Annahme der Dissertation spätestens eine Woche vor der Entscheidung nach Satz 1 der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis bringen.

(3) Über die Annahme sowie hinsichtlich der Notenvorschläge der Dissertationsgutachten hat ein nicht gutachtendes Mitglied des Promotionsausschusses nur beratende Stimme, es sei denn, es ist gem. § 9 Abs. 1 gutachtenfähig und legt ein schriftliches Gegengutachten vor, das zu den Akten zu nehmen ist. Wird die Dissertation abgelehnt, teilt die Fakultätsleitung dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Das Korrektorexemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die Dissertation angenommen worden, hat die Doktorandin oder der Doktorand sie in einer universitätsöffentlichen Disputation vor dem Promotionsausschuss zu verteidigen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt.

(2) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss stattfinden, sofern nicht die Semesterferien eine längere Frist bedingen. Auf Antrag der/des Disputationsverpflichteten kann die Frist verlängert werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat dem Promotionsausschuss Thesen zur vorgelegten Dissertation einzureichen. Diese Thesen sind spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin vorzulegen.

(4) Die Disputation erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten, die Voten und die eingereichten Thesen und soll auch die mit der Thematik verbundenen historischen oder theoretischen Grundsatzfragen einbeziehen. Sie ist mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 15 Minuten einzuleiten; bei nicht vorhandener Hochschulöffentlichkeit kann davon abgesehen werden. Für die Disputation sind in der Regel ein bis anderthalb Stunden vorzusehen. Die dem Promotionsausschuss nicht angehörenden promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, sich an der Disputation zu beteiligen. Anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die der Disputation beiwohnen, kann das vorsitzende Ausschussmitglied das Wort erteilen.

(5) Die Disputation ist vom Promotionsausschuss mit gleichem Stimmrecht aller Mitglieder zu benoten.

§ 12 Noten und Gesamtnotenbildung

(1) Die Promotionsleistungen werden mit den Noten: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend) oder non rite (nicht genügend) bewertet.

(2) Der Promotionsausschuss berät und entscheidet unmittelbar im Anschluss an die Disputation, ob und mit welcher Gesamtnote die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist sowie über Auflagen. Das Ergebnis ist zu verkünden.

(3) Die Gesamtnote wird rechnerisch ermittelt und setzt sich aus den jeweils nach Beratung von den Gutachtern endgültig festgesetzten Einzelnoten für die Dissertation und den von den Mitgliedern des Promotionsausschusses festgestellten Einzelnoten für die Disputation zusammen. Hierbei kommt der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln zu; weicht die Disputationsnote um zwei Notenstufen von der Bewertung der Dissertation nach oben oder unten ab, haben die Bewertung der Dissertation und der Disputation gleiches Gewicht. Bei den Einzelnoten sind hälftige Zwischennoten zulässig; den in Abs. 1 aufgeführten Noten kommt in der dortigen Reihenfolge ein Rechenwert von 1 bis 5 zu, der sich bei Zwischennoten um 0,5 verändert. Der Rechenwert wird in der Gesamtnote nicht ausgewiesen. Führt das rechnerische Gesamtergebnis zu hälftiger Zwischennote, ist über die Auf- oder Abrundung zur vollen Notenstufe zu beraten und im Zweifel von dem oder der Vorsitzenden zu entscheiden.

(4) Wird die Promotion aufgrund der Disputation abgelehnt, kann die oder der Betroffene innerhalb eines Jahres ihre Wiederholung beantragen. Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die Frist verlängert werden. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

(5) Die Promotion ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Disputation abgelehnt wird oder wenn die oder der Betroffene auf eine Wiederholung verzichtet oder wenn die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreicht.

§ 13 Dissertationsveröffentlichung und Druckreife

(1) Die Dissertation ist in der von den Gutachtenden gebilligten Fassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann als Buch, als Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als vervielfältigtes Manuskript erfolgen. Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht, kann sich die Publikation mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf die wesentlichen Teile der Arbeit beschränken. Die Ausschussmitglieder, die begutachtet haben, sind in der Veröffentlichung der Dissertation zu nennen, sofern sie nicht begründet widersprechen.

(2) Von der Dissertation sind Pflichtexemplare an die Fakultät, die Gutachter und die Universitätsbibliothek abzuliefern. Maßgebend für die Zahl der Pflichtexemplare sind die für die Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover jeweils geltenden Richtlinien des Senats.

(3) Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt nach dem Muster der Anlage 2 und einem Abstract in deutscher und englischer Sprache mit jeweils drei Schlüsselwörtern zu versehen; die abschließende Anfügung eines kurzen Lebenslaufs, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang erkennen lässt, ist freigestellt.

(4) Das zur Veröffentlichung bestimmte Typoskript der Dissertation ist einschließlich Titelblatt und Lebenslauf dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses vor dem Druck oder der Vervielfältigung zur Bescheinigung der Druckreife vorzulegen. Die Druckreife wird von den Gutachtenden festgestellt und durch Erteilung des Revisions Scheins erklärt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat den von dem vorsitzenden Ausschussmitglied unterschriebenen Revisionschein mit den Pflichtexemplaren der Fakultät einzureichen.

(5) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Fakultätsleitung kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung bewilligen, die ein Jahr nicht überschreiten soll.

§ 14 Promotionsfeier, Promotionsvollzug

(1) Der Vollzug der Promotion soll im Rahmen einer öffentlichen Promotionsfeier erfolgen. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen, sobald die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät abgeliefert sind. Die Promotionsurkunde ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Fakultätsleitung auszufertigen. Unbeschadet der Ablieferungspflicht kann die Fakultätsleitung auf begründeten Antrag, dem der Revisionschein, die Publikationszusatzung eines Verlages sowie die Quittung über die Einzahlung eines namhaften Teils des Druckkostenzuschusses beizufügen ist, eine vorläufige, auf ein Jahr befristete Promotionsurkunde, nach dem Muster von Anlage 3 ausstellen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. Verzögert sich die Ausfertigung, ist der Vollzug in besonders dringlichen Fällen durch eine vorläufige Promotionsurkunde gemäß Abs. 1 S. 3 zu gestatten.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Vollzug der Promotion geführt werden. Der Vollzug mehrerer Promotionen soll im Rahmen einer öffentlichen Promotionsfeier einmal im Jahr erfolgen, die mit weiteren Veranstaltungen der Fakultät verbunden werden darf. Bei dadurch bewirkten Verzögerungen des Promotionsvollzugs gilt Abs. 2 S. 2 entsprechend.

§ 15 Entlastungsgremium

(1) Soweit Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen dem Fakultätsrat obliegen, können sie auf einen Allgemeinen Promotionsausschuss übertragen werden. Die Entscheidung über seine Errichtung und Besetzung obliegt dem Fakultätsrat.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) vier Angehörige der Professorengruppe, wobei die Dekanin oder der Dekan geborenes Mitglied ist,
- b) ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Ausschusszusammensetzung hat den verschiedenen rechtswissenschaftlichen Fachrichtungen Rechnung zu tragen. Befreiungsentscheidungen des Ausschusses bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Kommt nur einfache Mehrheit zustande, entscheidet der Fakultätsrat.

D) Verleihung ehrenhalber und Schlussvorschriften

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde setzt über hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art hinaus Verbundenheit mit der Fakultät voraus. § 3 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen oder Professoren bei der Fakultätsleitung zu stellen und allen Mitgliedern der Professorengruppe der Fakultät mit Begründung im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten. Erhält der Antrag die Zustimmung von Drei-Vierteln der Mitglieder der Professorengruppe, beschließt der Fakultätsrat über die Verleihung der Ehrenpromotion; er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Promotionsausschuss einsetzen. Der Verleihungsbeschluss bedarf im Fakultätsrat der Zweidrittelmehrheit im Ganzen bei gleichzeitiger Zustimmung von drei Vierteln seiner promovierten Mitglieder.

(3) Nach Zustimmung des Senats wird die Ehrenpromotion durch Überreichung einer gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen und Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind. Die Überreichung geschieht im Rahmen einer akademischen Feierstunde.

(4) Von der Ehrenpromotion sollen alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden, außerdem soll Anzeige an das MWK erfolgen.

§ 17 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 25. und 50. Jahrestag der Titelverleihung, erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der oder des Betroffenen mit der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover angebracht erscheint.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so erklärt der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Ablieferungspflicht gem. § 13 Abs. 5 auch nach Fristverlängerung nicht nachgekommen wird.

§ 19 Verfahrensaussetzung und Promotionsentzug

(1) Der Fakultätsrat setzt das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und mit einer Verurteilung gem. Abs. 2 zu rechnen ist.

(2) Der Dokortitel ist zu entziehen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion.

(3) Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

§ 20 Promotionsbuch und Gültigkeit

(1) Die Fakultätsleitung führt ein Promotionsbuch, in das sie einen Bericht über jede vollzogene Promotion einträgt. Das Korrektorexemplar der Dissertation und ggf. die genehmigte gesonderte Veröffentlichungsfassung hat bei den Prüfungsakten zu verbleiben.

(2) Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Anlage 1

**Doktorandinnen- bzw. Doktoranden-Erklärung
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2
der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

.....

an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof.

..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation – Text und „Apparat“ – selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen.

....., den

(Ort)

.....

(Unterschrift)

Anlage 2

Muster des Titelblattes für Dissertationen

(Vorderseite)

.....

(Sachtitel)

Von der Juristischen Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des akademischen Grades
einer Doktorin/eines Doktors der Rechtswissenschaften
genehmigte Dissertation

.....

(Beruf, ausgeschriebener Vorname, Nachname)

geboren am in

20..

(Erscheinungs- oder Druckjahr)

(Rückseite)

Gutachterin/Gutachter:*)

Tag der Promotion:**)

*) Vorbehaltlich begründeten Widerspruchs
(§ 13 Abs.1 S.4 der Promotionsordnung).

***) Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

Anlage 3

Vorläufige Promotionsurkunde

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER
JURISTISCHE FAKULTÄT

B E S C H E I N I G U N G
(vorläufige Promotionsurkunde)

Frau/Herr

aus

hat in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
auf Grund der Dissertation

.....

.....

sowie der amabgelegten
mündlichen Prüfung (Disputation) promoviert.

Prädikat:

Frau/Herr

ist bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde
auf Grund dieser Bescheinigung berechtigt, den
Doktorgrad (Dr. iur.) zu führen. Die Berechtigung,
auf Grund dieser Bescheinigung den Doktorgrad
zu führen, endet am _____
(max. 1 Jahr nach der Disputation).

Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 4

Promotionsurkunde

Die Juristische Fakultät der
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn.....

geboren am in
den Grad einer Doktorin/eines Doktors
der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

durch ihre/seine Dissertation

.....

.....

sowie durch die mündliche Prüfung (Disputation)
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der
Note erwiesen hat.

(Siegel)
Die Präsidentin/Der Präsident
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Hannover, den
Die Dekanin/Der Dekan
der Juristischen Fakultät

Die Naturwissenschaftliche Fakultät hat die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Material- und Nanochemie und Wirk- und Naturstoffchemie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 19.11.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Material- und Nanochemie und Wirk- und Naturstoffchemie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Material- und Nanochemie und Wirk- und Naturstoffchemie wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in den Anlagen 1 bis 8 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 1 wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁴Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 ausgezeichnet,
- bei einem Durchschnitt über 1,2 bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen am 22.10.2008 beschlossen. Die Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft; sie gilt erstmals für die für das Sommersemester 2009 zu erteilenden Lehraufträge.

Richtlinie der Leibniz Universität Hannover zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

1. Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 (NHG) kann das Präsidium auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.

Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Das Lehrbeauftragtenverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) über die unparteiische Amtsführung (§ 61 NBG), die Schweigepflicht (§ 68 NBG), die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 78 NBG), die Haftung (§ 68 NBG) und den Ersatz von Sachschäden (§ 96 NBG) sowie über die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen.

Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

4. Besondere Regelungen für die Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Universität

Mitglieder der Universität nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 NHG können Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums erhalten. Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 NHG und Lehrkräften für besondere

Aufgaben nach § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge zu erteilen, bleibt unberührt. Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium nebenamtlich oder nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.

Lehrbeauftragte, für die nicht eine entsprechende Entlastung im Hauptamt gewährt wird, sollen insgesamt und zusammen mit anderen genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nicht mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 73 Abs. 2 Satz 3 NBG).

Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen – auch wenn Entlastung im Hauptamt gewährt wird – nicht mehr als ein Viertel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 31 Abs. 2 NHG).

5. Erteilung der Lehraufträge

Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen dürfen nur begonnen werden, wenn der Lehrauftrag von mir bereits erteilt worden ist. Geeigneten Fakultäten und Zentralen Einrichtungen kann auf deren Antrag durch das Präsidium die Befugnis erteilt werden, Lehraufträge im Namen und im Auftrag des Präsidiums zu erteilen.

Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt. Zur Wahrnehmung der Lehraufgaben von längerfristig abwesenden (z.B. beurlaubten) hauptberuflichen Lehrpersonen können Lehraufträge auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird und ob und bis zu welcher Höhe Reisekosten erstattet werden.

6. Verlängerung von Lehraufträgen

Lehraufträge können verlängert werden. Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind un-
schädlich.

Soll sich der Gegenstand eines Lehrauftrages ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

7. Widerruf von Lehraufträgen

Das Präsidium kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl der zuständigen Fakultät mitzuteilen. Diese unterrichtet das Präsidium und nimmt zur Frage des Widerrufs Stellung.

8. Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten.

Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Universität zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen), abgegolten.

9. Höhe der Vergütung

Die Vergütung für Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes sollte bis zu 20 €, für Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des Höheren Dienstes bis zu 22 € und für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors bis zu 37 € je Einzelstunde betragen.

Hat der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung oder ist er mit einer besonderen Belastung verbunden, kann der oder dem Lehrbeauftragten eine Einzelstundenvergütung von bis zu 60,00 € gezahlt werden.

Bei der Festlegung der Vergütung wird das Präsidium - sofern sich diese innerhalb des festgelegten Höchstbetrags von bis zu 60,00 € bewegt - den Vorschlägen der Fakultäten folgen, ohne dass es hierfür im Antrag einer besonderen Begründung bedarf.

Angaben über die Vergütung von Lehraufträgen gegenüber den vorgesehenen Lehrpersonen dürfen deshalb erst dann gemacht werden, wenn sicher ist, dass die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und Bedenken gegen die Höhe der vorgesehenen Vergütung nicht bestehen.

10. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet und ausgezahlt. Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende ihrer oder seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden sie oder er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Sie oder er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Fakultät teilt mir auf Grund dieser dienstlichen Erklärung mit, dass der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde bzw. wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und nicht nachgeholt worden sind.

Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss des Semesters auszuzahlen. Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist. Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Schluss des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der oder des Lehrbeauftragten und der Mitteilung der Fakultät. Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der oder des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen.

Für Lehraufträge, die widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.

Die Zahlung der Vergütung darf ausschließlich durch das Präsidium und die hierzu ausdrücklich ermächtigten Fakultäten und Zentralen Einrichtungen veranlasst werden.

Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteuererklärung anzugeben.

11. Erstattung von Auslagen (Reisekosten)

Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) in entsprechender Anwendung der §§ 5, 6 und 10 des Bundesreisekostengesetzes und der hierzu in § 98 NBG enthaltenen Maßgaben (vgl. Vademecum 3.2.2.2) vereinbart werden.

Die bei der Erteilung des Lehrauftrags zugesagte Reisekostenerstattung erfolgt wie bei der Abrechnung von Dienstreisen direkt durch die jeweilige Universitätseinrichtung.

Die Auslagenerstattung unterliegt - ebenso wie die Lehrauftragsvergütung - nicht dem Lohnsteuerabzug.

12. Übergangsregelung und Inkrafttreten

Für die für das Wintersemester 2008/2009 erteilten und noch zu erteilenden Lehraufträge gelten weiterhin die bisher geltenden Regelungen.

Diese Richtlinien gelten erstmals für die für das Sommersemester 2009 zu erteilenden Lehraufträge.

Einrichtung eines Masterstudienganges Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 25.07.2007 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 18.07.2007 zum WS 2008/09 einen konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften eingerichtet.

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.10.2008 die Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät in ihrer nachstehenden geänderten Fassung beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Geschäftsordnung am 29.10.2008 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat die Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover einstimmig beschlossen:

I. Fakultätsrat

§ 1

Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat; in der Regel spätestens mittwochs vor Senatssitzungen.
- (2) ¹Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. ²Der Antrag soll die zu behandelnden Sitzungsgegenstände benennen.
- (3) Die Sitzungseinberufung erfolgt durch das Dekanat grundsätzlich auf elektronischem Wege und soll spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin geschehen.

§ 2

Beschlussfähigkeit

¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt die/die Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, lädt sie/er zu einer erneuten Sitzung ein, in der der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 3

Tagesordnung

- (1) ¹Das Dekanat stellt die Tagesordnung auf und hat sie den ständigen wie stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. ²Die Zustellung der Tagesordnung sowie der Anlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. ³Die Tagesordnung wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich und in der Regel zusätzlich in elektronischer Form mit Unterlagen an das Dekanat einzureichen. ²Später eingehende Anträge können nur in dringenden Fällen berücksichtigt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Fristgerecht eingereichte bzw. dringliche Anträge werden durch das Dekanat auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. ²Personen, die Anträge stellen, werden in der Tagesordnung benannt und übernehmen die Berichterstattung im Fakultätsrat, sofern dies erforderlich ist.
- (5) Die Anträge werden den ständigen wie - nach Bedarf - stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Juristischen Fakultät spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

§ 4

Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Die Sitzung des Fakultätsrats beginnt mit der Feststellung der Tagesordnung.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie
 - a) im Zusammenhang mit einem anderen Tagesordnungspunkt stehen und
 - b) ihre Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht wird und
 - c) den Mitgliedern des Fakultätsrats die notwendigen Unterlagen spätestens zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- (3) Mitteilungen des Dekanats werden, sofern nicht besondere Wichtigkeit oder Dringlichkeit die Aufnahme in die Tagesordnung gebieten, durch periodische Rundschreiben bekannt gemacht.

§ 5

Tagesordnung der außerordentlichen Sitzungen

Die Tagesordnung für außerordentliche Sitzungen (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich auf die Gegenstände zu beschränken, die Anlass für deren Anberaumung waren.

§ 6

Tischvorlagen

- (1) ¹Jedes Mitglied der Fakultät kann zu jedem Tagesordnungspunkt Tischvorlagen einbringen. ²Sie sollen zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden und den Tagesordnungspunkt bezeichnen, zu dem sie gehören.
- (2) ¹§ 4 Abs. 2 findet auf Tischvorlagen entsprechende Anwendung. ²Ihre Beratung unterbleibt, wenn zwei Mitglieder des Fakultätsrats oder eine anwesende Statusgruppe die Nichtbefassung beantragen.

§ 7

Protokolle

- (1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrats werden Protokolle geführt. ²Sie sollen den wesentlichen Gang der Diskussion und die Beschlüsse enthalten und sind von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. ³Auf Antrag erhält jedes Mitglied des Fakultätsrats Gelegenheit, persönliche Erklärungen zu Protokoll zu geben.
- (2) ¹Sitzungsprotokolle sind vom Fakultätsrat zu genehmigen. ²Das Protokoll liegt spätestens einen Werktag vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Fakultätsrats seinen Mitgliedern vor. ³Über Protokollrügen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Das Protokoll ist nach Unterzeichnung den Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, den Hochschullehrern der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität unverzüglich zuzuleiten.
- (4) ¹Ein Exemplar des öffentlichen Teils des Protokolls wird ausgehängt. ²Diesen Teil erhalten außerdem die Fachschaft sowie die Bibliothek.

§ 8

Rederecht

- (1) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die zur Sitzung hinzugezogenen Planungsgruppenvorsitzenden, Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder, Sachverständigen, antragstellenden Personen und die durch Anträge Betroffenen können sich jederzeit zu Wort melden. ²Wortmeldungen werden durch die Sitzungsleitung auf einer Rednerliste geführt und in entsprechender Reihenfolge berücksichtigt. ³Abweichungen bedürfen der Zustimmung der davon Betroffenen. ⁴Zu Tagesordnungspunkten, die in Kommissionen behandelt worden sind, ist die Kommissionsleitung einzuladen.
- (2) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Sachbeiträgen vor. ²Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort am Ende der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt.

§ 9

Antragsbehandlung

- (1) Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die nach § 8 Abs. 1 hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer können jederzeit Verfahrens- und Änderungsanträge stellen; diese sollen kurz begründet werden.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung hat auf eine sachdienliche Behandlung und Erörterung der Anträge hinzuwirken. ²Von einstimmigen Kommissionsvorschlägen soll ohne begründete Rückverweisung nicht abgegangen werden; einstimmig gefasste Beschlüsse der Haushaltskommission werden nur zur Diskussion gestellt, wenn dazu rechtzeitig schriftliche Anträge eingegangen sind.
- (3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. ²Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung, Änderung der Tagesordnung, Unterbrechung der Sitzung, Vertagung,
 - b) sofortige, getrennte, schriftliche oder geheime Abstimmung,
 - c) Begrenzung der Redezeit, Schluss der Rednerliste oder Debatte, Übergang zur Tagesordnung.

§ 10

Abstimmung

- (1) In der Regel wird offen abgestimmt, in Personalangelegenheiten, bei Entscheidungen über Berufungslisten, der Wahl oder Abwahl eines Dekanatsmitgliedes sowie auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrats dagegen geheim.
- (2) ¹Liegen mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden, d.h. den von der jeweiligen Vorlage am weitesten abweichenden Antrag zuerst abgestimmt. ²Im Zweifel entscheidet der Fakultätsrat über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Auf Antrag der Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (4) Das Stimmenverhältnis wird im Anschluss an die Abstimmung durch die Sitzungsleitung festgestellt und auf Antrag im Protokoll vermerkt.
- (5) Die Mitglieder der Gruppe MTV haben kein Stimmrecht
 - a) bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen;
 - b) in Angelegenheiten der Berufung eines Mitgliedes der Hochschullehrergruppe;
 - c) in Promotions- und Habilitationsverfahren einschließlich der Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen.
- (6) ¹Das Dekanat kann in dringlichen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrates dem Umlaufverfahren binnen einer Frist von fünf Tagen widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt sieben Tage. Das Umlaufverfahren kann auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

§ 11

Aufgaben und Rechte des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen und Teilstudiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) Zielvereinbarungen zwischen Fakultät und höheren Ebenen oder in der Fakultät;
 - b) Allgemeine Festlegung des Ob und Wie der Auskehrung von Sach-, Personal- oder Geldmitteln nach Leistungskriterien;
 - c) Vorschläge des Dekanats zur Gliederung der Forschungseinrichtungen der Fakultät (innere Gliederung) einschließlich der Bestandes und der Widmung von Professuren sowie der Planstellenzuordnungen von wissenschaftlichem und sonstigem Personal;

- d) Berufungsvorschläge, Ehrungen (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren), Habilitationen, Entscheidungen über die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Kooperationen der Fakultät;
- e) von einer Vorlage der Haushaltskommission abweichende Vorlagen der Dekanin/des Dekans.
- (3) ¹Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. ²Ein hierauf gerichteter Antrag ist von mindestens vier Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 12

Befangenheit, Verschwiegenheit

- (1) ¹Von der beratenden und abstimmenden Mitwirkung im Fakultätsrat sind Personen ausgeschlossen, bei denen oder bei deren Angehörigen bis zum dritten Grade durch einen Beschluss ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil entstehen kann. ²Ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil ist auch die Ausstattung einer Professur mit persönlich zugeordneten Geldern, Personen oder Sachmitteln. ³Den Angehörigen stehen interessenhalber verbundene Personen gleich, die an derselben Professur beschäftigt sind.
- (2) ¹Der Fakultätsrat entscheidet, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. ²Mitglieder der Universität, die als Mitglied des Fakultätsrats ausgeschlossen wären oder sind, haben das Recht, zu Beginn der Beratung der Angelegenheit ihre Interessen darzulegen. ³Danach haben sie den Beratungsraum zu verlassen. ⁴Ein Beschluss, der unter Verstoß gegen Mitwirkungsvorschriften zustande gekommen ist, ist unwirksam. ⁵Die Unwirksamkeit kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verstoß innerhalb einer Woche nach dem Beschluss tag schriftlich gerügt wurde.
- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten verpflichtet.

II. Dekanat

§ 13

Dekanat

- (1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und der Studiendekanin/dem Studiendekan. ²Die Außenvertretung der Fakultät obliegt der Dekanin/dem Dekan. ³In Studienangelegenheiten kann die Dekanin/der Dekan die Studiendekanin/den Studiendekan mit der Außenvertretung beauftragen. ⁴Dekanin/Dekan und Studiendekanin/Studiendekan führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien der Dekanin/des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrats. ⁵Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin/der Dekan durch die Studiendekanin/den Studiendekan vertreten; ist auch dieser verhindert, obliegt die Vertretung den Prodekaninnen/den Prodekanen in rückläufiger Reihenfolge. ⁶Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin/der Dekan die erforderlichen Maßnahmen selbst.
- (2) ¹Das Dekanat hat den Fakultätsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das Dekanat hat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit nicht Datenschutz entgegensteht.
- (3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) ¹Die Dekanin/der Dekan übt die Rechtsaufsicht in der Fakultät aus. ²Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Fakultätsrats ist eine Beanstandung eines rechtswidrigen Verhaltens, insbesondere durch Verstoß gegen Gesetze und Satzungen, auszusprechen.
- (5) ¹Das Dekanat kann zur Vorberatung von Fakultätsangelegenheiten die Hochschullehrerversammlung (Professorium) einberufen. ²Die übrigen Statusgruppen können gesondert durch ihre jeweilige Leitung einberufen werden. ³Das Dekanat überweist Anträge, die vom Gegenstand her in den Arbeitsbereich bestehender Ausschüsse oder Kommissionen der Fakultät (§ 14) fallen, diesen Gremien zur Vorberatung und Erstellung eines Entscheidungsvorschlags.

(6) ¹Über die Behandlung statusgruppenspezifischer Fragen (z.B. Studienplanung, Prüfungsangelegenheiten) hat sich das Dekanat bzw. die zuständige Ausschussleitung auch in Bezug auf das Verfahren möglichst frühzeitig mit den betroffenen Statusgruppen ins Benehmen zu setzen. ²Andernfalls ist die Angelegenheit entsprechend zu vertragen.

(7) Als Gremientag ist der Mittwochnachmittag ab 12:00 Uhr grundsätzlich von Lehrveranstaltungen freizuhalten.

III. Andere Gremien

§ 14

Andere Gremien

(1) ¹Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder der sie einsetzenden Organe angehören. ²Kommissionen sind Gremien, denen auch weitere Personen angehören können. ³Über die Wahl von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren in Prüfungsgremien ist ausdrücklich zu beschließen.

(2) ¹An allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen können die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der sie einsetzenden Organe sowie das Dekanat mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sonderregelungen für Habilitations- und Berufungskommissionen bleiben unberührt.

(3) ¹In Ausschuss- und Kommissionssitzungen können Sachverständige gehört werden. ²Über ihre Zulassung, die dem Dekanat schriftlich begründet mitzuteilen ist, entscheidet grundsätzlich der betreffende Ausschuss bzw. die betreffende Kommission, bei Habilitations- und Berufungskommissionen der Fakultätsrat.

(4) Auf Verlangen des Fakultätsrats ist über die Ausschuss- bzw. Kommissionsarbeit ein Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(5) Die Verfahrensvorschriften für den Fakultätsrat gelten sinngemäß auch für andere Gremien der Fakultät.

IV. Sonstiges

§ 15

Berufungsverfahren

(1) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission und stellt den Antrag auf Freigabe der Professur. ²In der Berufungskommission sind alle Gruppen vertreten. ³Grundsätzlich werden die Berufungskommissionen als große Kommissionen gebildet, die sich aus sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, zwei Studentinnen oder Studenten sowie einem Mitglied der Gruppe MTV zusammensetzt. ⁴Die Hochschullehrergruppe verfügt über die Mehrheit der Stimmen. ⁵Auswärtige Mitglieder sind zulässig. ⁶Jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe kann an den Beratungen der Berufungskommission und bei Entscheidungen des Fakultätsrates in Berufsangelegenheiten mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Fakultät leitet den vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag mit dem Votum der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium zu.

§ 16

Änderung, Inkrafttreten

(1) Änderungen der Geschäftsordnung und Abweichungen von ihr bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung mindestens eines Mitglieds jeder Statusgruppe.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Veröffentlichungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.10.2008 die nachstehende Änderung der Institutsordnung für das Institut für Pflanzengenetik beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 29.10.2008 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Pflanzengenetik

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Pflanzengenetik (engl.: Institute for Plant Genetics) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der vertretenen Abteilungen.
- (2) Das Institut Pflanzengenetik gliedert sich in die Abteilungen
Abteilung I: Molekulare Pflanzenzüchtung
Abteilung II: Pflanzenbiotechnologie
Abteilung III: Pflanzenmolekularbiologie
Abteilung IV: Pflanzengenomik
Abteilung V: Pflanzenproteomik

Jede Abteilung ist haushaltsrechtlich selbständig und wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen sowie je einem/einer weiteren Mitarbeiter/in aus jeder Abteilung. Ein/e Abteilungsleiter/in wird durch die Mitglieder des Vorstandes zum/zur geschäftsführenden Leiter/in gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt einem weiteren entsprechend gewählten Mitglied des Vorstandes aus der Reihe der Abteilungsleiter/innen.
- (2) Die im Vorstand mitwirkenden Mitglieder, welche nicht Abteilungsleiter/innen sind, werden von den auf Planstellen beschäftigten Angehörigen der entsprechenden Abteilungen des Instituts gewählt. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend an den Sitzungen zu beteiligen. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen der Lehre und die Forschungstätigkeit jeder Abteilung angemessen berücksichtigt wird. Dazu werden 50% der dem Institut zugewiesenen Mittel zu gleichen Teilen und die restlichen 50% nach Anteil an der Lehrbelastung auf die Abteilungen verteilt. Über die Verwendung der Mittel, die von der Fakultät direkt den Abteilungen des Instituts zugewiesen werden, hat der Vorstand nicht zu entscheiden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel des Instituts. Berufungs- und Bleibezusagen bleiben davon unberührt.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften die Abteilung, die sie eingeworben hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Die Institutsordnung für die Institute der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bekannt gemacht im Verkündungsblatt 16/2008 vom 28.10.2008, wird hiermit in korrigierter Fassung erneut veröffentlicht.

Institutsordnung für die Institute der Philosophischen Fakultät

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ist anzuwenden für Institute, denen mehr als zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie ein studentisches Mitglied an. Das studentische Mitglied wird von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des jeweiligen Instituts gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören.

(3) Der Fakultätsrat kann auf Antrag hiervon abweichende Zusammensetzungen der Vorstände zulassen.

(4) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, ebenso weitere zur Vertretung. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.

(6) Beschlüsse des Vorstandes kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

(7) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Wahlen zu Institutsvorständen werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet. Er oder sie kann diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied der Fakultät übertragen. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.

(8) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe teilnehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen in Rahmen der Fakultätsvorgaben.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Institutsvorstände bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit, bei von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung abweichender Zusammensetzung, jedoch längstens bis zum 31.10.2008 im Amt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher in der Fakultät vorhandenen Institutsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.11.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lt. b NHG, § 3 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung die Umbenennung des "Instituts für Robotik" in "Institut für mechatronische Systeme" (ImS) beschlossen.